

Teilnahmebedingungen

Veranstalter:

Die Veranstaltungen des Ferienprogramms werden vom Landkreis Marburg-Biedenkopf, Fachbereich Familie, Jugend und Soziales, Fachdienst Jugendförderung an den jeweils angegebenen Orten durchgeführt.

Anmeldungen und Anmeldefristen:

Die Anmeldung zu den Veranstaltungen ist nur schriftlich möglich. Bitte verwenden Sie dazu nach Möglichkeit das digitale Anmeldesystem auf der Homepage (www.lkmb.de/jugend).

Alternativ können Sie auch das Anmeldeformular, welches Sie unter www.lkmb.de/jugend herunterladen können, verwenden und per Mail (jugendfoerderung@marburg-biedenkopf.de) oder auf dem Postweg zuschicken.

Anmeldeschluss für die Sommerfreizeiten in Schuby, Glücksburg und Wolfshausen ist der **12.02.2023**. Bei allen anderen Veranstaltungen kann eine Anmeldung bis jeweils vier Wochen vor Beginn erfolgen. Eine Eingangsbestätigung oder eine Zwischennachricht wird von uns nicht verschickt. Die Bestätigung über eine mögliche Teilnahme verschicken wir spätestens zwei Wochen nach Anmeldeschluss. Nach den Sommerferien geben wir Ihnen eine Rückmeldung über die Teilnahme an der Herbstfreizeit.

Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

Evtl. Restplätze können noch nach dem Anmeldeschluss angefragt werden.

Der Fachdienst Jugendförderung kann Veranstaltungen absagen, wenn die festgelegte Mindestteilnahmezahl nicht erreicht wird. Es besteht kein Durchführungsanspruch.

Teilnahmeberechtigung:

Teilnahmeberechtigt sind vorrangig Menschen mit Wohnsitz im Landkreis Marburg-Biedenkopf, die unter die im Programm angegebene Zielgruppe fallen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz zur Teilnahme.

Kosten/Gebührenermäßigungen:

Die Höhe der Teilnahmegebühren ist bei den einzelnen Veranstaltungen angegeben. Diese umfassen Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten sowie Kosten für Ausflugsfahrten, soweit im Programm nichts anderes angegeben ist.

Die Teilnahmegebühren sind sofort nach Teilnahmebestätigung durch den Fachdienst Jugendförderung fällig. Eine spätere Anreise bzw. frühere Abreise reduziert den Teilnahmebeitrag nicht.

Für Eltern mit geringem Einkommen besteht für Veranstaltungen ab 7 Tagen die Möglichkeit, einen Antrag auf Beihilfe zu Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung (Landesmittel) zu stellen. Diese Anträge können mit der Anmeldung angefordert werden. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

Für die Ferienfreizeiten können den Bezieher*innen von Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) Zuschüsse im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaktes gewährt werden. Bei Bedarf unterstützen wir Sie bei der Antragstellung.

Bei der Teilnahme von zwei oder mehr Kindern derselben Familie wird für die Sommerferien ab dem zweiten Kind eine Geschwisterermäßigung gewährt.

Rücktritt von der Anmeldung:

Ein Rücktritt von der Anmeldung nach Erhalt der Anmeldebestätigung kann nur schriftlich durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. In diesem Fall wird eine Verwaltungsgebühr von 10 € fällig.

Bei einer Stornierung innerhalb von drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist der Kostenbeitrag voll zu entrichten. Nur in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Krankheit) kann eine abweichende Einzelfallregelung getroffen werden.

Betreuung:

Jede Freizeitmaßnahme wird von einer ausreichenden Anzahl geschulter ehrenamtlicher Teamer*innen des Fachdienstes Jugendförderung geleitet. In der Regel gibt es auf einem Vortreffen Gelegenheit zum gegenseitigen Kennenlernen.

Mit der Anmeldung einer minderjährigen Person übertragen die Erziehungsberechtigten einen Teil des Erziehungsrechtes für die Dauer der Veranstaltung auf den Fachdienst Jugendförderung bzw. die von ihr mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Betreuungskräfte.

Die Teilnehmenden haben die Anordnungen der Jugendförderung und ihrer beauftragten Teamer*innen zu befolgen. Bei gravierenden pädagogischen Schwierigkeiten, insbesondere bei Gefahren für sich selbst oder andere, kann die teilnehmende Person auf eigene Kosten nach Hause geschickt werden.

Versicherung:

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf haftet bei Unfällen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Wir empfehlen, für die Teilnehmenden eine eigene Haftpflichtversicherung (bei Minderjährigen in der Regel über die Erziehungsberechtigten) abzuschließen. Weitere Versicherungen wie Reisegepäckversicherung, Reiseausfall-/mehrkostenversicherung etc. sind von den erziehungsberechtigten Personen bei Bedarf selbst abzuschließen

Bei Diebstählen und Sachschäden wird keinerlei Haftung übernommen. Daher empfehlen wir, die mitgeführte Ausstattung einfach und zweckmäßig zu halten. Ein Haftungsanspruch gegenüber dem Veranstalter besteht – insbesondere bei verlorengegangener Bekleidung und Wertgegenständen – nicht.

Alkohol, Rauchen und Drogen:

Ergänzend zu den geltenden Jugendschutzregelungen weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei all unseren Veranstaltungen ein grundsätzliches Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot für alle minderjährigen Teilnehmenden besteht.

Sonstiges:

Private Auslagen, z. B. Fahrtkosten der Eltern, wenn das Kind aus gesundheitlichen Gründen abgeholt wird, werden nicht erstattet.

Wir bitten Sie, uns über besondere erzieherische Bedarfe, Erkrankungen oder Beeinträchtigungen zu informieren, damit wir Ihr Kind bestmöglich betreuen können.

Bitte geben Sie Ihrem Kind eine Krankenversicherungskarte für ärztliche/zahnärztliche Behandlungen mit. Darüber hinaus sollten Sie bei Fahrtantritt vorhandene Impfbescheinigungen vorlegen.

Für ergänzende Informationen sind unsere Mitarbeitenden auch gerne telefonisch ansprechbar.

Gerne möchten wir über weitere Veranstaltungen der Jugendförderung informieren. Hierzu bitten wir bei der Anmeldung um Ihr ausdrückliches Einverständnis.

Anerkennung der Teilnahmebedingungen:

Mit der Unterschrift auf der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen als Bestandteil der Maßnahme anerkannt.

Vertrauliche Informationen, Datenschutz:

Der Fachdienst Jugendförderung erfasst, speichert und verarbeitet die Daten der Teilnehmenden in elektronischer Form. Er ist zur Einhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet und arbeitet nach Art. 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Gespeicherte Daten werden soweit zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die auf die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet werden, für die Dauer ihrer Tätigkeit (z. B. Vorbereitung und Durchführung einer Veranstaltung) weitergegeben. Nach der Veranstaltung sind diese Daten (z. B. in Form der Teilnehmerliste) zu vernichten.

Ebenso erfolgt eine externe Weitergabe von Daten ausschließlich im Rahmen von notwendigen Buchungen für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung (z. B. von Unterkünften) sowie bei gemeinsamer Durchführung einer Veranstaltung an die Kooperationspartner.

Ohne Zustimmung der Teilnehmenden bzw. deren gesetzlicher Vertretung werden ansonsten keine Daten Dritten zugänglich gemacht.

Hinweise zu Corona:

Grundlage für die Durchführung der Ferienfreizeiten ist die jeweils gültige Fassung der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen sowie deren Auslegung für die Kinder- und Jugendarbeit des HMSI. Im Falle neuer Verordnungen oder Aktualisierungen erfolgt eine entsprechende Anpassung.